

Niedersächsischer Gewichtheberverband e.V.

Sankt-Georg-Straße 126
29410 Hansestadt Salzwedel
Telefon: 0173 8356726
Email: robert.drews@gw-ngv.de



Finanzordnung

Inhaltsverzeichnis

GÜLTIG AB	1
AUFGABENDIAGRAMM	2
KOMPETENZEN	4
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
§ 1 Grundsätze.....	5
§ 2 Publikationsgrundsätze.....	5
§ 3 Haushaltsplan.....	5
§ 4 Jahresabschluss.....	5
§ 5 Verwaltung der Finanzmittel.....	5
§ 6 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel.....	5
§ 8 Spenden.....	6
§ 9 Inventar.....	6
§ 10 durchlaufende Posten.....	6
NACHWEISE	7
BEITRAGS UND FÖRDERRICHTLINIEN	8
STRAFEN/GEBÜHREN	9
§ 1 fehlender Kampfrichter KDK.....	9

GÜLTIG AB

Diese Finanzordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch das Präsidium am **03.02.2018** in Kraft.

Version 2.0, vom 03.02.2018

ersetzt: Version: 1.0, vom 01.11.2017

AUFGABENDIAGRAMM

Aufgabenträger							
Verbandstag							
Kassenprüfer/in							
Vizepräsident/in Finanzen							
Präsident/in							
Präsidium, Ressortleitende							
Verbandsmitglieder, Kampfrichter, Trainer, Beauftragte							
Aufgaben							
Haushalt	Anträge stellen	x	x	x	x		
	aufstellen				x		
	präsentieren				x		
	genehmigen						x
Jahresabschluss	aufstellen				x		
	kontrollieren					x	
	präsentieren				x		
	genehmigen						x
Mittelverwendung	Mittelverteilung steuern		x		x		
	Kassenführung prüfen					x	
	Aufwandsentschädigung, Honorare und Zuschüsse beantragen	x					
	nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit handeln	x	x	x	x		
	Sportförderrichtlinien des Landessportbundes Niedersachsen einhalten	x	x	x	x		
	kompetenzgerechte Genehmigung einholen ①				x		
	sachlich, rechnerische Richtigkeit prüfen/dokumentieren		x	x	x		
	Zahlungen ausführen				x		
	Publikationsgrundsätze beachten	x	x	x	x		
Mittelherkunft	Beiträge festlegen						x
	Beiträge erheben				x		
	Spendenbescheinigungen ausfertigen				x		
	Zuschüsse beantragen beim LSB				x		
	Inventarzugänge melden		x	x	x		
	Inventarverwaltung				x		

Hinweise!

① siehe Kompetenztabelle

KOMPETENZEN

Betrag (€)	Verwaltungs- kosten/Aufmerk- samkeiten		Reisekosten			Zuschüsse, regelm. Zahlungen, eingehen von Verbindlichkeiten, Dauerschuldverhältnissen alle weiteren Zahlungen				Hinweise!
	> 250,00	< 250,00	> 100,00	> 1.000,00	< 1.000,00	> 250,00	> 1.000,00	< 1.000,00	< 5.000,00	
Ressortleitender			X	(X)		X	(X)			(X) bedeutet vier Augen- prinzip
Präsidiumsmitglieder			X	(X)		X	(X)			
Vizepräsident Finanzen	X		X	(X)		X	(X)			
Präsidium		X	X		X			X		
Verbandstag									X	

Hinweis!

- die Genehmigung eigener Reisekosten bis 100,00 EUR ist zulässig (pro Vorgang)
- die Erstattung eigener Verwaltungskosten bis 250,00 EUR ist zulässig (pro Vorgang)
- Beträge ab 1.000,00 EUR bedürfen immer der Zustimmung des Präsidiums (Beschluss)

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Grundsätze

1. Der Verband ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu dem erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Verband gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
3. Fördermittel des Landessportbundes Niedersachsen dürfen nur nach aktuellen Sportförderrichtlinien genutzt werden.

§ 2 Publikationsgrundsätze

1. Veranstaltungen die durch den Niedersächsischen Gewichtheberverband gefördert werden, ist in allen Publikationen (Bsp. Ausschreibungen) das aktuelle **Verbandslogo** oder der Hinweis „**gefördert durch den Niedersächsischen Gewichtheberverband**“ aufzunehmen.
2. Ergänzend sind die Publikationsgrundsätze des LSB Niedersachsen zu beachten, wenn für die Förderung Zuschüsse des LSB verwendet wurden.

§ 3 Haushaltsplan

1. Haushaltsanträge sind bis zum 31. Dezember für das folgende Jahr bei der VP Finanzen einzureichen.

§ 4 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes für das abgelaufene Geschäftsjahr enthalten sein.

§ 5 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Hauptkasse abgewickelt.
2. Der/Die VP/in Finanzen verwaltet die Hauptkasse.

§ 6 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Beiträge werden vom Verband erhoben und verbucht.
2. Überschüsse aus Veranstaltungen des Verbandes werden über die Verbandskasse verbucht. Sofern nichts anders beschlossen wird, stehen sie dem betreffenden Ressort zur Verfügung.
3. Spenden, die an ein besonders Ressort gerichtet sind, stehen dem Ressort zur Verfügung.
4. Spenden, die an kein Ressort gerichtet sind, stehen dem Verband zur Verfügung.

§ 7 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Verbandskasse und überwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Die Rechnungen sind dem/der VP/in Finanzen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
3. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem/der VP/in Finanzen gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen, spätestens bis Ende des Jahres.

§ 8 Spenden

1. Spenden, für die eine Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung des Verbandes überwiesen werden, spätestens jedoch bis Ende des Jahres.

§ 9 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ein Inventar-Verzeichnis anzulegen.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
3. Die Inventar-Liste muss enthalten:
 - Anschaffungsdatum
 - Bezeichnung des Gegenstandes
 - Anschaffungs- und Zeitwert
 - beschaffendes Ressort
 - Aufbewahrungsort
 - (Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.)
4. Sämtliche in den Ressorts vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Verbandes. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
5. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Hauptkasse zugeführt werden.
6. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§ 10 durchlaufende Posten

1. Der Niedersächsische Gewichtheberverband führt Mitgliedsbeiträge der Verbandsmitglieder an den jeweiligen Spitzenverband ab. Sie werden im Haushalt und Jahresabschluss als durchlaufende Posten genannt, finden aber in der Haushaltsplanung keine Berücksichtigung.

NACHWEISE

	Quittung/Beleg/Rechnung	Abrechnungen	Tagesordnung	Programm	Teilnehmerliste	Reisekostenabrechnung	Einladung	Einzelverwendungsnachweise
Trainerhonorar (Lstp.)		X			X			X
Übungsleiter (4 ÜL)								X
Lehrgänge			X	X	X		X	X
Verpflegungsaufwand	X					(X)		
Porto	X							
Reisekosten	X					X	X	
Sonstiges	X							
Zuschüsse	X							X

BEITRAGS UND FÖRDERRICHTLINIEN

Mitgliedsbeiträge (<u>ordentliche Verbandsmitglieder</u>)	
• bis 50 Mitglieder	100,00 € pro Jahr
• bis 100 Mitglieder	175,00 € pro Jahr
• bis 200 Mitglieder	200,00 € pro Jahr
• über 200 Mitglieder	200,00 € + 0,40 € pro Kopf pro Jahr
Mitgliedsbeiträge (<u>außerordentlichen Verbandsmitglieder</u>)	300,00 € pro Jahr
Sonderbeiträge	
• ordentliche Verbandsmitglieder, mit Kraftdreikampf	100,00 € pro Jahr
• Beitrag für die Mitgliedschaft in der Gruppe Nord	25,00 € pro Jahr
Reisekosten	
• Übernachtung	nach Vorlage Beleg
• Fahrtkosten	
○ Bahnfahrt	nach Vorlage Ticket (2. Klasse)
○ Privater PKW	max. 0,20 € pro KM
○ Tagegeld	gem. Bundesreisekostengesetz bei Arbeitstagen und Sitzung des LSB (keine Lehrgänge)
Honorare	Werden in Abhängig der Qualifikation festgelegt. max. 45,00 € pro UE/LE zzgl. Reisekosten
Aufwandsentschädigung Kampfrichter	Die Aufwandsentschädigung für Kampfrichter im Gewichtheben, richtet sich nach § 10 der Finanzordnung des BVDG.
Zuschüsse	max. 50 % des Anschaffungspreises (Ausnahme eigene Anschaffungen)

STRAFEN/GEBÜHREN

§ 1 fehlender Kampfrichter KDK

Kommt ein Verein, der einen Wettkampfsportler meldet, seiner Verpflichtung zur Stellung eines Kampfrichters nicht nach, so hat er ein Ordnungsgeld in Höhe von € 20,00 an den ausrichtenden Verein zu zahlen.